

Beauftragung von Flurförderzeugführern/innen

(gemäß § 7, DGUV Vorschrift 68 „Flurförderzeuge“)

Dokument Nr.: HF 03506.02.DE

Geltungsbereich: Unterstützungsdokument für externe Dienstleister

Geltungsbereich der Beauftragung:

Name Standort

Herr/Frau :		geb.:	Pers.Nr.
Führungskraft / Arbeitgeber :			

wird für das vorstehend genannte Unternehmen mit dem selbsttätigen Steuern von Flurförderzeugen im innerbetrieblichen Verkehr und bei Auftraggebern beauftragt.

Die Beauftragung gilt für folgende Flurförderzeuge:

Hersteller:	Flurförderzeugtyp:

Er/Sie hat seine/ihre Befähigung zum Führen der vorstehend genannten Flurförderzeuge gemäß DGUV Vorschrift 68 § 7 Absatz 1 „Flurförderzeuge“ gegenüber dem Unternehmer nachgewiesen.

Der Fahrer/in wurde in die Besonderheiten der Flurförderzeuge eingewiesen.

Eine Nachschulung wird im jährlichen Zyklus, im Rahmen der Sicherheitstechnischen Unterweisung (DGUV Vorschrift 1 § 4) durchgeführt.

Die Einweisung auf Flurförderzeuge beim Auftraggeber, erfolgt vor Ort und wird in der schriftlichen Erlaubnis des Auftraggebers dokumentiert.

Auf folgende Punkte wird nochmals ausdrücklich hingewiesen:

1. Vor Arbeitsbeginn müssen Sie sich vom betriebssicheren Zustand des Flurförderzeugs überzeugen. Eventuelle offensichtliche Mängel sind, auch in Ihrem eigenen Interesse, der Führungskraft, bzw. dem Auftraggeber vor Übernahme sofort anzuzeigen. Bei Verlassen des Fahrzeugs muss sichergestellt werden, dass es gegen ungewollte und unerlaubte Bewegung gesichert ist. Nach Beendigung der Arbeit sind Sie für das ordnungsgemäße Abstellen, an den dafür vorgesehenen Plätzen und für eine spätere Betriebsbereitschaft zuständig.
2. Bei der Beladung des Fahrzeugs ist darauf zu achten, dass bei allen Fahrzeugbewegungen ausreichende Sicht auf die Fahrbahn vorhanden und eine ordnungsgemäße Ladungssicherung gewährleistet ist. Die Fahrweise und Geschwindigkeit ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um Schäden an Personen, Gegenständen und Fahrzeugen auszuschließen.
3. Bei der Benutzung von Flurförderzeugen findet die DGUV Vorschrift 68 Anwendung.

Datum

Unterschrift / Stempel
Führungskraft / Unternehmer

Unterschrift
Mitarbeiter/in